

### III.

## Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter dem König Karl Robert.

---

Von G. D. Teutsch.

Wenn es wahr wäre, daß die Rechtllichkeit eines Begin-  
nens vom Erfolge abhinge, so hätten gewiß nicht viele  
Könige des ungrischen Reichs auf den Thron desselben  
gerechtere Ansprüche gehabt als Karl Robert aus dem  
Hause Anjou. Er hat nämlich in 32jähriger Regierung  
(1310 — 1342) die ersten Keime gepflanzt, aus denen  
jene Blüthe sich entwickelte, deren das ungrische Reich  
sich unter seinem großen Sohne erfreute. Als Knabe war  
er nach Ungarn gekommen, gerufen von wenigen Unzu-  
friedenenen, deren Hilfe er so wenig vertraute, daß er  
bei seiner Landung in Dalmatien das Gelübde that: wenn  
ihm Gott zur Krone Ungarns verhelfe, alle Tage das  
Vater Unser, den englischen Gruß und Salve Regina zwei-  
hundertmal zu beten und wenn er am Tage keine Zeit  
dazu habe, die Nacht zu Hilfe zu nehmen; als er starb,  
hinterließ er das vor kurzem durch Bürgerkriege so sehr  
zerrüttete Reich ruhig und stark, dazu einem seiner Söh-  
ne neben der ungrischen Krone die Aussicht auf den pol-  
nischen, dem andern die Anwartschaft auf den neapoli-  
tanischen Thron. In erfreulichem Gegensatze zu den letz-  
ten Arpadischen Herrschern hatte er zugleich, durch Weis-  
heit und Willenskraft mehr als durch kriegerische Thätig-

felt, die ihm weniger zusagte, das königliche Ansehen gehoben und befestigt, es sogar, der erste König nach Andreas II. und im graden Gegensatz zu dem dritten Artikel der goldenen Bulle, dahin gebracht, daß nach der Steuerordnung von 1542 nicht nur die Unterthanen der Geistlichkeit und des Adels, sondern wahrscheinlich auch dieser selber zur Abgabe des „Kammergewinns“ verpflichtet wurden.<sup>1)</sup> Auch die Begünstigungen, die Karl dem Städtewesen und dem Handel zu Theil werden ließ, seine vernünftigen Aenderungen in der Rechtspflege, die bleibende Verlegung des königlichen Hoflagers nach Wischegrad sind Anfänge folgenreicher Entwicklungen im ungarischen Reichsleben geworden, das nach langen Wirren unter Karls Regierung im Ganzen das Gepräge erfreulicher Rückkehr zur Ordnung trägt.

Wie Ungarn, so zeigt auch Siebenbürgen während der Regierung Karl Roberts mannigfach neue Bildungen und ein reiches vielbewegtes Innerleben, das freilich bei dauernder Nachwirkung früherer Stürme hier anfangs eben so wenig als dort in friedlichen Bahnen sich bewegt. Vor allen andern ziehen die Sachsen des Geschichtsfreundes Aufmerksamkeit auf sich, da von dem Leben derselben allmählig das frühere Dunkel zu weichen beginnt, klarerer, aus reichern urkundlichen Quellen fließender Einsicht in des Volkes Inneres, und Aeußerverhältnisse Raum gebend. Schon erscheinen sie nicht mehr ausschließlich als Gäste (*hospites*): eine Gesamtheit der Sachsen von Hermannstadt — *universitas Saxonum de Cibinio*, — ein Gemeinwesen der Sachsen von Medwisch, Schelken und Birthálm — *communitas Saxonum de Megyes*

1) Vgl. Decret. Caroli I. Art. 19; Ludovici I. Decret. Art. 4, 5, 12, im *Corpus juris Hung.*; Eder ad Felm. S. 45; *Transsilvania*, periodische Zeitschrift III. 16 ff. Selbst der 47. Art. von 1447 in Kovachich's Sylloge decretor. S. 134 spricht nicht gegen diese Ansicht.

de Selk et de Berethalm, — ein sächsisches Volk von Bistritz — Natio Saxonia de Bistricia, — eine sächsische Volksgemeinde von Klausenburg — Saxones de Kulusvar — tritt hervor und keine einzige dieser Ansiedlungen ist, die sich nicht der königlichen Aufmerksamkeit zu erfreuen hätte.

Durch Umfang und Rechtsgebiet erscheint schon zu dieser Zeit die Hermannstädter Provinz als die selbstständigste und kräftigste der deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen. Wie vielfach die innere Ruhe derselben bis zur dritten Krönung Karls, zu dessen Gegnern sie ehemals gehörte, gestört gewesen, ist anderwärts erwähnt worden. Auch jetzt dauerte es geraume Zeit, bis vollständiger Friede in die Innerverhältnisse wiederkehrte. Der schwankende Zustand derselben, die noch immer herrschende Unsicherheit des Rechtes mochte die Veranlassung sein, daß die Hermannstädter Provinz im Jahre 1517 den „goldenen Freibrief“ von Karl bestätigten ließ. Im Namen der „ganzen Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt und der zum Hermannstädter Stuhle Gehörigen“ baten um die Bestätigung die Grafen Blasung — Blantz — und Hennig, vielleicht beide Königsgrafen der Provinz und Karl „den Bitten des Volkes geneigt“ gewährte sie, freilich in schwankendem und vieldeutigem Ausdruck. 2) Anziehend und lehrreich ist die Vergleichung dieser mit der Bestätigung des Zipser Freibriefs von 1512 und dem der Klausenburger von 1516. In beiden rühmt

2) „tenorem dicti privilegii eorundem eatenus quatenus valere ipsum invenimus et cognovimus, praesentibus de verbo ad verbum insertam approbamus et etiam confirmamus.“ Doch kann aus diesen, so wie aus den Eingangsworten der Bestätigung Karls wohl schwerlich gefolgert werden: das Original des Andrecanums sei schon zu seiner Zeit verloren gewesen. Sonst könnte nicht stehen: *cujus tenor talis est* und die Urkunde wörtlich folgen. Könnte sich aber die Schlussformel nicht auf die Losreißung der Stühle Medwisch und Schelken beziehen?

der König mit warmen Worten die Treue der Betreffenden. Das „Trentthumb“ der Zipser Sachsen bekräftigt er „darum, des wir haben erkanth ihre treue und diinst, die sie uns von unserer Kindheit guttwillig erwiesen haben, beid demütiglich und begirlich in Schrayten, die wir hatten wider Matheum von Trentchin und wyder Omodens Son auf dem Felde bey Rozgon und dieselbigen Cypser unser getreuen menlich stritten und schonten nicht ihrer gütter noch eigener person, sondern sich vor unser königlich Majestät dargeben haben in fertigheit und blutvergießen bis in den Todt.“ In ähnlicher Weise spricht Karl von der Anhänglichkeit der Klausenburger, während er weder in der Bestätigung des Andreanischen Freibriefs, noch sonst wo, die Treue der Hermannstädter Provinz rühmend erwähnt. Der Anjouer vergaß ihr wohl den „deutschen Ehunig“ nicht.

Daß übrigens durch die Bestätigung des Andreanischen Freibriefs nicht allen Rechtsverletzungen ein Ziel gesetzt werden, geht schon daraus hervor, daß Medwisch fortwährend von der Hermannstädter Grafschaft getrennt blieb. Ähnliche Eingriffe in die alte Freiheit müssen sich wiederholt haben, da wir im J. 1324 die Sachsen in offenem Aufstand gegen den König finden. Ueber nähere Veranlassung, Fortgang und Ende desselben schwebt noch manches Dunkel, daher ihn Schlözer, der die Zeugnisse jener Zeit nicht alle kannte, in Zweifel stellt.<sup>3)</sup> Daß er jedoch wirklich stattgefunden habe ist gewiß, ebenso wie es klar ist, daß die Sachsen „friedfertige und gesittige Menschen“<sup>4)</sup> nur durch die äußerste Noth gedrängt zu diesem Mittel greifen konnten. Auch liegen in der That mehrfache Hindeutungen auf rechtslose Zustände urkundlich vor. Im J. 1321 mußte der König den Woiwoden Dawsa „zur Wiederherstellung

3) Schlözer: Kritische Sammlungen S. 536.

4) „homines pacifici ac mansueti.“ Rog.

des guten Zustandes" ins Land schicken<sup>5)</sup>, wo, wie wir wissen, einzelne Plätze noch immer nicht unterworfen waren. Drei Jahre später war der Voivode Thomas zugleich Graf von Hermannstadt<sup>6)</sup>, ein Mann, der bei dem König in hoher Gunst<sup>7)</sup>, seine Macht oft zur Verletzung fremder Rechte mißbrauchte<sup>8)</sup> und wohl auch die der Sachsen zu wenig achtete. Dazu mochte es an heimlichen Aufwieglern gegen den König in dem nur unvollkommen beruhigten Reiche nicht fehlen.<sup>9)</sup> Karl selber erklärt, daß es Mächtige unter den Sachsen gegeben, die seit seinem ersten Auftreten zu seinen Feinden gehört<sup>10)</sup> Welche von diesen Ursachen nun immerhin vorherrschend gewirkt haben mag (Engel vermuthet auch Münzplackereien) wir finden die Sachsen im J. 1324 in Waffen gegen den König. Graf Henning von Petersdorf im Unterwald führte sie. Den Worten des Voivoden Thomas zufolge hatten sich alle Sachsen mit ihm erhoben. Daß die Hermannstädter Grafschaft eifrigen Antheil an dem Aufstande genommen, erhellt aus mehreren urkundlichen Zeugnissen; wahrscheinlich ist, daß auch der noch nicht unterworfene Theil des Burzenlandes ihm nicht fremde geblieben; von Bistritz dagegen und Klausenburg liegen keine Andeutungen etwaiger Theilnahme vor. Die Gefahr für Karl muß übrigens bedeutend gewesen sein, da er neben dem Adel und den übr-

5) Eder ad Felm. S. 33.

6) „Nos Thomas Vaiwoda Transsilvanus et comes de Zonuk et de Cibinio. Fejér VIII. 2, 589.

7) Vgl. Fejér VIII. 2, 504; VIII. 3, 203; VIII. 4, 655.

8) So führt Andreas Bischof von Sieb. schwere Klage gegen den Voivoden, der unter Anderm Weissenburg angezündet und geplündert. S. das Schreiben P. Benedict XII. in der Batth. Büchersamml. „ex regesto litt. Apost. Benedicti P. P. XII. ao. VIII. ep. 490.“

9) „Cum Saxones Transsilvani ad falsas suggestiones aemulorum nostrorum a Fidelitate nostra aberrassent“ sagt König Karl 1324. „Coll. diplom.“ III. 277 in der B. B.

10) S. die Urkunde im Anhang.

gen Bewohnern Siebenbürgens noch die gesammten Rumänen gegen die Sachsen aufbot. Durch die Hilfe derselben besiegte der Voivode diese in offener Feldschlacht, in der Graf Henning der Führer selber fiel.<sup>11)</sup> Mit ihm verlohren die Sachsen wahrscheinlich den Muth zur Fortsetzung des ungleichen Kampfes, denn im folgenden Jahr erscheint die Ruhe hergestellt, zugleich aber der Voivode Thomas nicht mehr als Graf von Hermannstadt.<sup>12)</sup> Zum Lohne seiner Thaten erhielt er dagegen vom König die reichen, wegen Hochverrath eingezogenen Güter und Besitzungen Hennings, die er jedoch den „armen Waisen“ desselben gegen eine Ablösung von 200 Mark feinen Silbers zurückstellte.<sup>13)</sup> Daß auch der Siebenbürgische Adel für die in dem Kampf gegen die Sachsen bewiesene Treue nicht unbelohnt geblieben, werden wir weiter unter sehen.

Den schwankenden Zustand der damaligen Rechtsverhältnisse, herbeigeführt durch die Uebergriffe einzelner

11) „Cum universi Saxones terre Transsilvane ausu temerario contra domini nostri regis provinciam — potentiam in Remeny Notitia Cap. Albens. — hostiliter insurrexissent et per hoc in infidelitatem incidissent, comes Henneugus de villa Petri, erecto vexillo, congregata multitudine Saxonum tanquam Primipilarius ipsorum universos Comanos ipsius domini nostri regis in adiutorium nostri per ipsum dominum regem nostrum transmissos investigasset et dimicasset cum elsdem etc. . . iidem Comani victoriam contra ipsos Saxones obtinissent et praedictus Comes Henneugus in eadem pugna exstitisset gladio interemptus.“ — Worte des Voivoden von 1325: Fejér VIII. 2, 648. „Cum ex praecepto domini nostri regis una cum regni Nobilibus et aliis regnicolis partis Transsilvaniae exercitum validum contra aemulos et infideles ejusdem domini accessissemus“ sagt der Voivode in einer während der Belagerung der Kepsfer Burg ausgestellten Urkunde 1324 in dom. prox. a. f. nativitat. virginis gloriosae. Fejér VIII. 2, 589.

12) Eder ad Felm. S. 33. Fejér VIII. 2, 648; VIII. 3, 170, 203.

13) Fejér VIII. 2, 648, 651,

Mächtigen zeigt nicht minder klar die Geschichte der Zisterzienserabtei Kertz in jener Zeit, deren wichtiger Freibrief von 1522 uns wenn auch wenige belehrende Blicke in die Innerverhältnisse der Sachsen thun läßt. Spätern nichteinheimischen Nachrichten zufolge wurde die genannte, der heiligen Jungfrau Maria geweihte Abtei von Egresch aus in dem letzten Viertel des 12. Jahrh. (1179) gegründet und an dem linken Ufer nahe dem wachendurchstreiften Karpathengebirge, also gewiß wie die Ordenssagen forderten „in Wüstenel und Einöde, entfernt von dem Geräusch menschlicher Gesellschaft“ das Kloster angelegt.<sup>14)</sup> Kaum ein halbes Jahrhundert nach ihrer Stiftung wurde die Abtei durch den Mongoleneinfall verwüstet, von Herzog Stephan 1264 zur Wiederherstellung von der Woivodalbewirhung befreit und in Bezug auf Abgaben mit der Hermannstädter Provinz vereinigt.<sup>15)</sup> Da klagte im J. 1322 der Prior Heinrich in des Abtes und Conventes Namen dem König, daß das Kloster an Gütern und Personen durch Ungerechtigkeit und häufige Gewaltthat vielfachen Schaden erleide. Der König, die gewünschte Hilfe gewährend, nimmt die Abtei mit ihren Besizungen in seinen besondern Schutz und vereinigt sie vollständig mit der Hermannstädter Grafschaft, deren Rechtsgebiet fortan auch das ihrige sein soll.<sup>16)</sup> Denn so wie die Besizungen der Abtei zu der

14) Schuller: Umriffe u. Krit. Studien S. 100. J. X. Fejér: die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen, II. 313, 317.

15) Fejér V. 1, 206.

16) „ . . in omni libertate provincialium de Cibinio una cum ejusdem provincialibus plenarie gaudeant (populi possessionum monasterii), nec a consortio ejusdem libertatis in qualicunque necessitatis articulo aliquatenus separentur.“ „Tabul. nation. Saxon.“ handschriftliches Werk der Batthyani'schen Büchersammlung. Vgl. Reschner: de praediis praedialibusque Andreani, S. 47. Die Urkunde ist auch in Fejér VIII. 2, 338 ff. abgedruckt, aber so fehlerhaft — oft bis zur Unverständlichkeit — daß sie von einer dem Original im Nationalarchiv entnommenen Abschrift in nicht weniger denn 70 Stellen abweicht.

jährlichen Steuer der Hermannstädter Provinz; von 500 M. S. verhältnißmäßig beitragen, so sollten sie auch an allen Freiheiten und Vortheilen, die dieselbe genießt und namentlich an solchen der letztern, die ihr von ungebauten Gebietsstrecken zufließen, verhältnißmäßigen Antheil haben. Dagegen sollen des Klosters Hörige in allen Nöthen und in jedem Falle, der nicht gegen des Königs Willen streitet, der Volksgemeinde der Grafschaft mit geziemender Hilfe beistehn; nur wenn innere Zwietracht diese verwirrt, sollten sie nicht früher Parthei ergreifen, bis nicht Versuche zur Herstellung der Eintracht gemacht worden sind.<sup>17)</sup>

Leider nur in Einzelnem bestimmt Karl die Rechte der Abtei gegen ihre Besitzungen, wobei Manches mit dem eben ausgesprochenen Willen des Königs, daß die Bewohner der Klostergüter sich der gleichen Freiheit mit den Hermannstädter Gaugenossen erfreuen sollten, in seltsamem Widerspruch steht. Die richterliche und Strafgewalt besitzen nämlich nach Karls Bestimmungen mit al-

17) „Quia cum provincialibus supradictis homines possessionum monasterii praefati ad illas quingentas marcas — ad illas ingentas molestias, F. — quas ipsa communitas provincialium praedictorum nostra regiae Mti. annuatim solvere tenetur, tali gratia et condonatione contribuant, ut etiam eorundem provincialium utantur omnimoda libertate regia, ita - - praecipimus, ut a nulla generali participatione utilitatum totius provinciae Cybiniensis qualinmcunque ullo modo excludantur, sed in omnibus desertis possessionibus atque metis et in aliis utilitatibus quibuscunque consimilem participationem habeant. . . Similiter etiam praedicti monasterii homines praefatae communitati provinciae in omnibus generalibus adversitatibus ejusdem et provinciae decenti auxilio occurrant in his, in quibus nostrum favorem habuerint et consensum, excepto, quod partibus contra partes — proceribus contra pares, F. — in ipsa provincia existentibus, adstare alicui minime teneantur, nisi primo ad communitatem concordiam fuerint revocati.“ Tab. nat. Sax. Vgl. Reschner: De praediis S. 48, 49.

len hiebei sich ergebenden Einkünften Abt und Convent des Klosters, die nach Willkühr auf den Gütern desselben aus den dort Ansässigen den Richter setzen und absetzen. 18) Von seinem Urtheil steht besonders in wichtigern Rechtsfällen Berufung vor das Kloster immer frei und was an Bußen und Strafgeldern einkommt, gehört dem Abt und Convent. 19) Auf den Besitzungen dürfen bloß Klosterhörige wohnen; 20) in ihrem Umkreis darf weder Hof noch Land ohne der Obern Bewilligung sich den gehörigen Steuern und Abgaben entziehen. Wer es dennoch thut und entgegen dem Gebote des Abtes und Conventes im Ungehorsam beharrt, den sollen nach Verfluß der gesetzten Frist auf die Mahnung jener der Herm. Graf oder wem er es aufgetragen, mit den Herm. Gaugenossen fangen und vor des Königs Gericht stellen. Das lie-

---

18) „Districtissime mandamus, quatenus a modo contra jura et libertates praedicti monasterii et ordinis nullus omnino de quibuscunque juribus, judiciis, hirsagiis et proventibus hominum et possessionum ejusdem monasterii se ullatenus intromittet, sed solus abbas et conventus libere ordinent et disponant, comitemque suum vel comites, nullatenus tamen qualescunque extraneos, nisi ex iis, qui in possessionibus monasterii praefati resident, dictoque abbati et conventui obediunt, quemcunque et quotiescunque statuunt et destituant qui in omnibus praedictis possessionibus monasterii judicia justa et vera exercent, prout abbas et conventus ipsis commiserint faciendum.“

Tab. Nat. Saxon. Die Richter auf den Abteigütern sind also verschieden von den freigewählten des Sachsenbodens. Jene sind nichts Anders, als die Kirchenvögte des Klosters — Vgl. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgesch. I, 788 — und der Freibrief eifert gegen die wohl erstrebte Erbsichmachung der Würde.

19) „Ipsi comites et dictarum possessionum Jobagiones in majoribus et praecipuis causis et negotiis semper recursum ad praefatum monasterium habeant et quidquid in hirsagiis cesserit abbati et conventui praesentetur.“ Tab. Nat. Saxon.

20) Nehnlich in den Hofrechten der Abtei Ebersheim vom J. 1320; Eichhorn II. 601. Auch auf den Besitzungen der Abtei Engelberg darf Niemand wohnen, „wan des Goshus eigen lute.“ J. Grimm: Weisthümer I, 1.

gende Gut des Widerspänstigen fällt dem Kloster anheim; von der fahrenden Habe desselben erhält es zwei, der Herm. Graf ein Drittheil, wofür er zu desto eifrigerer Beschützung der Abteirechte verpflichtet ist. <sup>21)</sup>)

Ähnliche Strenge gebietet Karl auch gegen diejenigen, die nicht auf den Besitzungen der Abtei wohnend die Rechte derselben verletzen. Allen soll, so oft es Noth thut, der Herm. Graf mit Hilfe der Provinz <sup>22)</sup>) auf die Mahnung des Abtes in des Königs Auftrag solches wehren. Wenn in Sonderheit ein Mächtiger <sup>23)</sup>) die Bewohner der Abteigüter zu seiner Bewirthung zwingen will, so sollen diese ihn gefangen nehmen und dem nächsten Stuhle der Hermannst. Grafschaft übergeben, wo ihn des Königs Urtheilspruch richten wird. Kann er aber seiner Macht wegen nicht festgehalten werden, verweigert er Genugthuung und stellt sich der richterlichen Vorladung nicht, so wird er als Verräther an König und Volk geächtet, ebenso jeder, der demselben in Wort und That Beistand leistet. <sup>24)</sup>) Auf persönliche Beleidig-

21) „Volumus insuper et regia auctoritate firmiter praecipimus et mandamus, ne a modo aliqui comitum vel potentum servientes in praedictis possessionibus qualescunque mansiones habeant, praeter soli illi, qui abbati et conventui serviant et obediunt, nec aliqua sit curia vel qualiscunque haereditas, quae censum et consveta jura et servitia . . non solvat, exceptis his, qui ab abbate et conventu specialiter sunt, . . privilegiati. Die Ungehorsamen „comes provincialis, vel sui vicarii, quibus hoc commiserit cum praedictis provincialibus ad requisitionem memorati abbatis et conventus . . capiant nostroque regali judicio reservent; ipsi abbati et conventui haereditatem suam libere restituant, omnia bona mobilia ipsorum rebellium in monasterii villis . . sic dividantur etc.“ Tab. N. Sax.

22) „Comes provincialis Cibiniensis . . advocata communitate provincialium Cibiniensium.“

23) „ . . aliqui comites vel potentes“ — wohl Sachsen.

24) Neo aliqui . . in iisdem possessionibus, violentum descensum, facere praesumunt. . . Quem vero descensum si quis fecerit . .

gung der Mönche wird nicht minder strenge Ahndung gesetzt. Wer durch Schimpf oder Drohung sich an ihnen vergeht, wenn sie sich nach des Ordens Tracht und Satzungen richten, soll vor der versammelten Hermannst. Provinz von dem Gau grafen so gestraft werden, daß sein Beispiel Allen, die es sehen, oder hören zur Warnung dient. Wer einen Mönch thätlich mißhandelt, hat ohne Gnade das Leben verwirkt. <sup>25)</sup> Hermannstädter Graf und Grafenschaft haben in diesem und jedem andern Falle die Pflicht, des Klosters Rechte mit aller Macht zu schützen; sie sind nach der deutschen Rechtsprache, der Schirmvogt desselben. <sup>26)</sup> Zugleich erklärt der König alle in Zukunft etwa zu erlassenden Briefe und Verordnungen gegen die Rechte der Abtei für ungültig; den neuen Freibrief dagegen soll der Herm. Graf, damit Niemand Rechtsverletzungen mit Unkenntniß entschuldigen möge, wenigstens einmal im Jahre vor der versammelten Provinz <sup>27)</sup> vorlesen und erklären.

---

ab ipsa communitate . . caplatur et praedictis provincialibus ad viciniorem sedem praesentetur, pro dicta violentia nostro regali iudicio reservandus. Si autem talis propter potentiam suam capi vel detineri non posset, nec etiam laesis . . vellet satisfacere, et tunc si citatus non comparuerit, tanquam verus rebellis noster et dictorum provincialium proscribatur.“ Tab. N. S.

25) „ . . a praedicto comite, adjutorio communitatis dictae provinciae si necesse fuerit advocato, talis maleficus regio nostro iudicio districtissime cum poena damnationis sine misericordia prosternatur.“

26) Eichhorn i. a. W. 1, 787.

27) „ . . in praesentia communitatis provinciae.“ — Ähnlich eine alte Defnung von Nestenbach (in der Nähe von Winterthur) „die — gewonheit, fryheit, herkommen — sol man auch im jar zwürent offnen vnd erzellen zeherbst vnd ze meyen.“ F. Grimm: Weisthümer 1, 75. Der Kerzer Freibrief wurde zum erstenmal Samstag nach Maria Himmelfahrt 1322 auf dem Volkstag (Conflux) des Herm. Gauz, wo auch das Herm. Kapitel anwesend war, vorgelesen. Reschner in Schullers Archiv. 1, 282.

Als Besitzungen der Abtei nennt die Handveste Kerz, Kreuz, Meschendorf, Klosdorf — villa s. Nicolai — Abtsdorf, Michelsberg, Marienburg (Földvar), Kolun (Colonia), Harrbach und Wal. Kerz Ckercz Walachórum. Wie das Kloster zu diesen Besitzungen gekommen sei, mag bei den meisten schwer, jetzt vielleicht gar nicht zu bestimmen sein. In dem ersten Viertel des 13. ten Jahrh. schenkte ihm ein Priester, Meister Gocelinus, Michelsberg, das er für treue Dienste von dem König erhalten, der es gegen ein anderes Gebiet von der Herm. Kirche eingetauscht. <sup>28)</sup> Das Dorf gehörte also damals nicht zur Herm. Provinz. In derselben Urkunde, in welcher König Andreas II. 1223 diese Schenkung anerkennt, bestätigt er dem Kloster seine eigene frühere Vergabung eines den Walachen entnommenen Landstriches — „*terram exemptam de Blacis* — an dem linken Ufer zwischen den Bächen Arpach und Kerz. Ein Jahrh. später erscheint die Abtei im Besitz auch der andern oben genannten Ortschaften. Zu bedauern ist, daß der Freibrief König Karls die Rechtsverhältnisse derselben zum Kloster nicht vollständig angibt. Darf man aus der Stelle, die jenen Gütern die Rechte des Hermannstädter Gaues zuspricht, nun wirklich mit Sicherheit schließen, sie seien außer in Fällen, die der Freibrief selbst anders ordnet, in den Besitz des Hermannstädter „Freithums“ gekommen? Hat demnach die Abtei nicht vollkommene Grundherrlichkeit, sondern bloße Schutzherrlichkeit über jene Güter? <sup>29)</sup> Dem jetzigen Stande dieser Besitzungen zufolge <sup>30)</sup> mußte wenigstens bei den sächsischen Ortschaften ein den letztern nahekommendes Verhältniß angenommen werden, nach welchem wohl das Recht des Fischfangs, der Jagd, der Schenke, die Waldung u. s. w., sonst immer Ausflüsse des

28) Fejér III. 1, 399; VII. 1, 212.

29) Eichhorn i. a. W. II. 596, 718.

30) Marienburg: Geographie von Siebenb. II. 258.

echten Eigenthums, ihnen zustand. Bei der Vergebung von Michelsberg an das Kloster ist ausdrücklich von einer gewissen Freiheit des Ortes die Rede.<sup>31)</sup> Welches hiebei „die Steuern, die gewohnten Abgaben und Dienstleistungen“ seien, zu welchen nach der Urkunde die Besitzungen dem Abt und Convent verpflichtet sind, möchte schwer mit Gewißheit zu entscheiden sein. Wenn die hundert Goldgulden jährlicher Einkünfte, die nach den Worten des päpstlichen Legaten Ursus de Ursinis<sup>32)</sup> die Abtei zur Zeit ihrer Aufhebung von den Besitzungen bezog, der ganze und ursprüngliche Ertrag derselben sind, so deutet seine geringere Größe ebenfalls auf einen freieren Zustand jener Ortschaften hin. Dagegen hatte wohl das Kloster anfänglich in denselben das Patronatsrecht<sup>33)</sup> und es mag dasselbe vielleicht nur kurz vor oder nach der Aufhebung der Abtei den einzelnen Kirchengemeinden anheimgefallen sein.<sup>34)</sup>

Noch weniger kann leider über das Verhältniß der Abteigüter zum Hermannst. Gau im Einzelnen gesagt werden. Sie tragen den Worten des Freibriefes nach zu den 500 M. des Andreanums, wohl auch zu den 500 Mann desselben bei und sollen dafür Antheil haben an allen Freiheiten und Gemeindegütern der Provinz; ob sie aber auch Theil genommen an den Stuhls „und Gau-

31) Der König hat dem Meister Gocelinus Montem s. Michaelis geschenkt „eodem jure libertatis, quo nos obtinueramus“ und dieser vergab die Besitzung der Abtei „eodem titulo libertatis.“ Fejér VII. 1, 212.

32) Aus dem R. Archiv s. N. 566 in Tab. N. S. S. 731.

33) Darauf deutet wenigstens die Stelle des Freibriefes hin: „nec aliqui comites, vel potentes, qui per dictas possessiones abbatis et conventus transitum fecerint . . in iisdem possessionibus violentem descensum . . facere praesumant, specialiter autem et praecipue nulla ratione super capellanos ipsius abbatis et conventus, scilicet plebanos dictarum villarum seu possessionum.“ Tab. N. S.

34) Vgl. Reschner: De praediis S. 52.

versammlungen derselben, wie man nach der ihnen vom König ertheilten „vollständigen Freiheit der Gaugenossen von Hermannstadt“ erwarten sollte, ist mindestens sehr zweifelhaft; und wird von einem bedeutenden Kenner alt-sächsischer Zustände gradezu verneint,<sup>35)</sup> was wohl als gültig angenommen werden muß, so lange urkundliche Zeugnisse nicht das Gegentheil erweisen. Gewiß ist, daß nach altdeutschen Begriffen ein minderer Grad von Unfreiheit mit politischen Rechten in einem gewissen Umfang nicht unvereinbar war und keinesweges ein gänzlich Entbehren derselben bedingte.<sup>36)</sup> Auch in Siebenb. haben einzelne unfreie sächsische Dörfer sogar den Blutbann.

Eine genaue Bestimmung aller dieser Verhältnisse in dem Freibrief wäre um so wünschenswerther, da hierdurch die Innerzustände der Provinz selber in vielen Beziehungen eine jetzt schwer vermischte Aufklärung erhielten. Bei den grade für diese Seite des sächsischen Lebens mangelnden Zeugnissen aus jener Zeit kann nämlich in Bezug auf Verfassung und Verwaltung einzelner Stühle sowohl als des ganzen Gaues nur so viel mit Sicherheit gesagt werden, daß das gesammte damalige sächsische Volksleben auf der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Land- oder Dorfgemeinden beruhte, deren Uebergewicht über die — unter den Sachsen nur später entstehenden — Stadtgemeinden ja bekanntlich für die Rechtsbildung das wesentliche Kennzeichen der germanischen im Gegensatz zur romanischen Welt ausmacht. Wie sowohl in dem Einzel- als Gesammtleben dieser Volksgemeinden der altdeutschen Ver-

35) Reschner: De praediis S. 42.

36) Vgl. Eichhorn I, 71; 76, Note i. — dazu Reschner: De praediis S. 33; auch Fejér X. 4, 752. Ob der unter den senioribus sedium de Cibinio, de Medies, de Zeguzwar et Koz (Archiv des Vereins I, 61) neben Stephan von Bodendorf vorkommende Petrus de Karuth nicht von Kreuz ist?

fassung zufolge die größte Oeffentlichkeit stattgefunden — an Hindeutungen. darauf fehlt es auch in dem Kerzer Freibrief nicht — mag später einmal an passenderm Orte besprochen werden. Gewiß ist, daß das bürgerliche Leben jener Zeit sich in ganz andern Bahnen bewegte und dem einfachen gesunden Sinne jener deutschen Männer unbegreiflich war, warum eines Gemeinwesens freies Glied nicht befugt sein solle, Kenntniß zu haben von dem, wovon sein etgenes Wohl mit abhing.

Einen anziehenden Beitrag zur Rechtsgeschichte dieser Zeit liefert der Streit von Schäßburger Bürgern mit Trapoldern um den Besitz des benachbarten Weißkirch. Karl hatte, dieses Dorf, das durch Hochverrath seines frühern Besitzers Herricus Magnus de Lowaß an ihn gefallen zur Belohnung treuer Dienste an Stephan und Nikolaus die Söhne Wyche's (Widk's) von Schäßburg geschenkt. Nikolaus von Trapold — comes de Apoldia — und seine Brüder erhoben jedoch Ansprüche darauf unter dem Vorwande, daß die Güter des Geächteten ihnen allen gemeinschaftlich gehört hätten und erwirkten für sich ebenfalls königliche Schenkungsbriefe, die aber Karl nach erkannter Wahrheit für ungültig erklärte. Dessenungeachtet sprachen sie nach vorhergegangener Klage der Schäßburger bei dem Woivoden auf einer Versammlung der Adelligen in Thorenburg 1337 das Eigenthumsrecht über Weißkirch — in comitatu Albensi — an; der Woivode Thomas aber fällte in demselben Jahre ein den Schäßburgern günstiges Urtheil, da nach seinen Erkundigungen über den Thatbestand der Sache bei den Ältesten (den Vorstehern) der Stühle Hermannstadt, Medwisch, Schäßburg und Reys das Recht auf ihrer Seite sei. Trotz diesem Spruche befehlt der Woivode zwei Jahre später angeblich mit des Woivoden Willen dem Weißenburger Kapitel, die Söhne des Nikolaus von Trapold in den Besitz des Dorfes

Weißkirch, das „in comitatu de Seguswar“ liegend, ihnen erb, und eigenthümlich zugehöre, einzuführen. Ob dieses wirklich geschehen, ist ungewiß; im J. 1342 läßt sich Graf Johann von Schäßburg in seinem und seiner Angehörigen Namen jenes Woivodalurtheil von der „Gesammtheit der Herm. Gaugenossen“ transsumiren und bestättigen, ohne daß von irgend einer Verletzung seiner Eigenthumsrechte darin die Rede sei. Wer aber immerhin von den Streitenden im Besitze Weißkirchs geblieben: wir finden in ihnen abermals „güterbesitzende und nach der Weise der Adelichen lebende Sachsen“<sup>37)</sup> — ob die Prädikales des Andreanums ist noch unentschieden — die bei Streitigkeiten über ihre auf ungarischem Boden befindlichen Güter dem Woivodalgerichte unterliegen, auf den Tagen der Adelligen erscheinen und außer dem Sachsenboden diesen in jeder Beziehung gleich sind.<sup>38)</sup>

Als frühere Theile der Hermannst. Provinz nehmen nach derselben die zwei Stühle Medwisch und Schelken die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes wohl zunächst in Anspruch. Karls Befehl ihrer Wiedervereinigung mit jener, von der sie des Woivoden Ladisläus Gewaltthat losgerissen, hatte nichts gefruchtet. Drei Jahre später wurde die thatsächlich bestehende Trennung vergrößert durch scheinbare Begünstigungen; die die Einwohner jener Stühle von manchen der Herm. Provinz obliegenden Pflichten lossprach. Karl verordnete

37) Die Herm. Provinz hat bereits zu dieser Zeit keinen Mangel an denselben. Henning von Petersdorf, die Nachkommen Erwins von Kelling, die Marbi von Salzburg und noch manche Andere sind auf Comitatsboden reichbegüterte Geschlechter. Vgl. Fejér VIII. 1, 497; VIII. 6, 68. 71; VII. 4, 233.

38) Die Urkunden im Archiv des Vereins 1, 60, in der Bathh. Büchersammlung und im Schäßburger Archiv.

nämlich im J. 1318, <sup>39)</sup> daß fortan die Sachsen von Medwisch und Schelken von der Heeresfolge und der Pflicht der königlichen Bewirthung frei sein sollten, wozu gegen ihre jährliche um den Martinstag zu zahlende Steuer auf 400 M. feinen Silbers nach Herm. Gewicht erhöht wurde. So war die Rechtsgleichheit mit der Herm. Provinz urkundlich aufgehoben; doch sollte das Verfahren in Gerichtsangelegenheiten sich auch fortan nach der Gewohnheit jener richten. Erwägt man die Höhe der neuen Steuer, so muß wohl die damit abgekaufte Verpflichtung zur Bewirthung des Königs und Heeresfolge drückend auf den Ansiedlern gelastet haben.

Seltener als die genannten Stühle wird die südöstlichste deutsche Pflanzung Siebenbürgens, das *Burzenland*, unter Karl erwähnt. Der lange Widerstand den Salomon von Kronstadt mit der Schwarzburg dem König geleistet, ist bekannt. Die das Schloß übergaben: Johann und Jakob die Söhne des Nikolaus Groß von Rosenau sind vermuthlich die zehn Jahre später in *Bistritzer* Angelegenheiten genannten „Johann und Jakob, Nikolaus Söhne, Grafen von Kronstadt und *Bistritz*“. <sup>40)</sup> Wie hier die Grafenwürde über *Bistritz* und *Kronstadt*, so erscheint sie an andern Orten über *Bistritz* und die *Sekler*, über *Bistritz* und *Klausenburg* vereint. <sup>41)</sup> Dem König stand nämlich zu jener Zeit das Recht der Besetzung dieser Stellen zu und Karl vereinigte aus Grundsatz, obwohl gegen ein bestehendes Reichsgesetz, <sup>42)</sup> gerne mehrere dieser einflußreicher Ämter in der Person eines (oder bisweilen zweier) Getreuer.

(Die Fortsetzung folgt.)

39) Fejér VIII. 2, 160.

40) Fejér VIII. 4, 449.

41) Fejér VII. 2, 72. VIII. 4, 222.

42) Der goldenen Bulle 30. Art. Ungefeßlich war daher auch, daß der Woiwode Thomas Graf von Hermannstadt.

## A n h a n g.

**K**arolus, dei gratia Hungariae, Dalmatiae &c. rex &c. omnibus Christi fidelibus, tam praesentibus, quam futuris, praesens scriptum inspecturis salutem a largitore salutis. Ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quod, quia possessio Georgii, filii Nicolai Ders, filii Thomae Wyzlov, filii Michaelis, item Johannis, Nicolai, filiorum Eliae ab Wyzlo & Akus filiorum Michaelis nobilium de Hidegviz, fidelium nostrorum, Thamaspataka vocata, sicut dicunt eorum haereditaria, in proxima vicinitate & vicina propinquitate castri nostri Deva nuncupati existit, eidem utilis & necessaria fore dinoscitur, eandem admittentibus volentibus & consentientibus praefatis nobilibus ipsi castro nostro Deva cum omnibus utilitatibus suis & pertinentiis universis duximus applicandum. In cuius quidem possessionis Thamaspataka vocatae concambium & permutationem quandam possessionem infidelium nostrorum Pauli videlicet, filii Ladislai, ac per consequens filiorum ejusdem, qui a toto eo tempore, quo in regnum nostrum Hungariae, jure & ordine geniturae nobis debitum introivimus gubernandum, inflati spiritu superbiae, non attendentes, quod qui naturali domino restitute molitur, divinis dispositionibus manifeste videtur contraire, temeraria praesumptione adversus nostram processerunt Majestatem incessanter, possessiones fidelium nostrorum desolando, bonaque eorundem rapiendo, consvetae infidelitatis & malitiae eorum trahentem deserere non curantes, Ladomasteluke vocatam, in Districtu Zibiniensi existentem, similiter cum utilita-

tibus & pertinentiis suis universis sub eisdem metis & terminis suis veris et antiquis, sub quibus per ipsum Paulum et filios suos habita exstitit et possessa, ab eisdem tanquam ab infidelibus & male meritis, ut de eorum contumacia commodum non videantur reportare sed perpetua laborent egestate & ne per impunitatis audaciam fient qui nequam fuerunt nequiores, de consilio Praelatorum & Baronum regni nostri auferentes, praescriptis Nobilibus de Hidegviz, fidelibus nostris ac eorum haeredibus haeredumque suorum successoribus dedimus, donavimus & contulimus perpetuo possidendam, tenendam pariter & habendam. In cujus concambii sive permutationis memoriam firmitatemque perpetuam praesentes concessimus litteras, duplicis sigilli nostri munimine roboratas. Datum per manus discreti viri magistri Endree, praepositi ecclesiae Albensis, aulae nostrae Vicecancellarii, dilecti & fidelis nostri; a. d. 1326, decimo Kal. Octob., regni autem nostri a. similiter 26. Venerabilibus &c.

Aus G. J. Hancs Chartophylax III. 54. im Superintendentialarchiv in Birtshalm. Die Urschrift in der Stolzenburger Kirchenlade.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1846

Band/Volume: [02](#)

Autor(en)/Author(s): Teutsch G.D.

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter dem König Karl Robert. 34-52](#)